

zung der von ihm begutachteten Gegenstände auszu-schliessen. Eine derartige Ausdehnung des in Art. 11 SchKG aufgestellten Verbotes würde sich höchstens dann rechtfertigen, wenn seine Stellung und Tätigkeit es dem Experten ermöglichen würden, das Resultat der Steigerung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, indem er in der Absicht, die ihm zur Begutachtung überwiesenen Sachen bei der Steigerung zu erwerben, deren Wert zu niedrig ansetzte. Dass aber anfechtbare Spekulationen dieser Art nicht zum Ziele zu führen vermögen, dafür bietet die Öffentlichkeit der Steigerung genügend Gewähr, indem sie stets die Konkurrenz anderer Sachverständiger ermöglicht.

Demnach erkennt die Schuldbetreib. u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

40. Arrêt du 1^{er} octobre 1918 dans la cause Avril.

Art. 92 LP. Insaisissabilité d'une marque de fabrique.

Vu le procès-verbal de cette saisie, aux termes duquel l'Office des Poursuites de Berne a, sur délégation de celui de Genève, saisi au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle à Berne, une marque de fabrique « Grammont » enregistrée par Duboin sous n° 38582 ;

Attendu que la doctrine (voir JAEGER, *Komment. ad art. 92 LP p. 253 al. 2* ; DUNANT, *Traité des marques de fabrique* 115 p. 197 ; BLUMENSTEIN, *Handbuch des Betreibungsrechts* p. 626 note 17) est unanime pour considérer comme inadmissible la saisie d'une marque de fabrique, quand celle-ci ne porte pas en même temps sur l'ensemble du commerce du débiteur ;

Adoptant au surplus les motifs de l'arrêt dont est recours.

La Chambre de Poursuites et des Faillites prononce :
Le recours est écarté.

41. Entscheid vom 3. Oktober 1918

i. S. Konkursverwaltung der Leih- und Sparkasse Eschlikon.

Art. 260 SchKG. Legitimation zur Stellung eines Abtretungs-begehrens. Unzulässigkeit eines Begehrens um Abtretung von Pfandrechten allein und zwar auch dann, wenn die Masse nur die Forderung nicht aber das Pfandrecht geltend gemacht hat. Verweisung der Gläubiger auf die Verantwortlichkeitsklage.

A. — Mit Zuschrift vom 17. März ersuchten Frau Witwe Schiltknecht und Genossen unter Bezugnahme auf eine im Volksblatt vom Hörnli am 17. März erschienene Publikation das Konkursamt Münchwilen als Konkursverwaltung im Konkurs über die Leih- und Sparkasse Eschlikon um Abtretung folgender Rechtsansprüche :

1. gegenüber der Konkursmasse Konrad Stücheli: Abtretung der Rechte der Konkursmasse der genannten Kasse betreffend Verpfändung von Maschinen, Mobiliar, Vieh, Vorräte, etc. zu Gunsten der letztern ;

2. gegenüber der Nachlassmasse des J. C. Schönenberger in Freudenau bei Wil Abtretung der Rechte :

a) aus der Bürgschaftsverpflichtung des Sohnes Otto Schönenberger ;

b) auf die sämtlichen Faustpfänder, welche J. C. Schönenberger der Leih- und Sparkasse Eschlikon bestellt habe, inbegriffen die dem Schuldner Schönenberger zum Zwecke der Erhebung eines Faustpfanddarlehens gegen Revers ausgehändigten Faustpfandtitel, eventuell deren Gegenwert ;

c) auf die von Schönenberger der Leih- und Sparkasse abgetretenen Buchguthaben laut Abtretungsurkunde.

In der Folge wurden über dieses Begehren zwischen dem Vertreter der Rekursbeklagten, Rechtsanwalt Dr. H. und der Konkursverwaltung während längerer Zeit Unterhandlungen gepflogen, indem diese den Standpunkt